

Melde- und Spielberechtigungsordnung

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Stand: 05. April 2025

§ 1 Zweck, Inhalt, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Melde- und Spielberechtigungsordnung (MSO) regelt das Meldeverfahren und die Spielberechtigung für die Mitglieder der Vereine des Schachverbandes Schleswig-Holstein.
- (2) Sofern nichts oder nichts anderes geregelt ist, gilt die Mitgliederverwaltungsordnung des Deutschen Schachbundes (DSB).
- (3) Die Zuständigkeit für das Meldeverfahren und die Erteilung der Spielberechtigung liegt beim Referenten für Mitgliederverwaltung. Gegen dessen Entscheidung kann, unter gleichzeitiger Einzahlung einer Protestgebühr von 50 € , Einspruch beim Präsidenten eingelegt werden, der alsbald die Entscheidung des Präsidiums einholt. An der Verhandlung nimmt der Referent, auch wenn er durch Personalunion dem Präsidium angehört, nur als Zeuge teil und hat kein Stimmrecht. Gegen die Entscheidung des Präsidiums besteht Einspruchsmöglichkeit beim Schiedsgericht. Dessen Kosten trägt der Beschwerdeführer, wenn unterliegt.
Wenn es ausschließlich um die Spielberechtigung im Jugendbereich geht, tritt an die Stelle des Präsidiums das Schiedsgericht der SJSB . Adressat des Einspruchs ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts der SJSB.

§ 2 Meldepflicht

- (1) Die Mitgliedsorganisationen (§ 6 Satzung) sind verpflichtet, ihre Mitglieder frühzeitig und vollständig (entsprechend der Mitgliederverwaltungsordnung des DSB) dem Schachverband Schleswig-Holstein zu melden. Dieses gilt auch, wenn für ein Mitglied keine Spielberechtigung beantragt werden soll (Status "P" passiv) oder die aktive Spielberechtigung (Status „A“ in der Mitgliederliste des DSB) bei einem anderen Verein liegt.
- (2) Werden dem Landessportverband mehr Mitglieder als dem Schachverband Schleswig-Holstein gemeldet, kann der Schachverband Schleswig-Holstein von dem Schachverein einen zusätzlichen Beitrag erheben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 3 Nachweis der Spielberechtigung

- (1) Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt grundsätzlich durch die vom DSB erstellte Mitgliederliste. Die vom Referenten für Mitgliederverwaltung zwischenzeitlich erteilten Spielberechtigungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Jeder Verein erhält zu Kontrollzwecken zweimal im Jahr seine Vereinsmitgliederlisten. Die per 1. Januar gilt als Grundlage für die Beitragsberechnung.

§ 4 Antragstellung und Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Berechtigt zur Antragstellung für Änderungen der Mitgliederliste ist der Vereinsvorstand.
- (2) Die Anträge werden über die Mitgliederverwaltung mindestens mit den Pflichtangaben gemäß der Mitgliederverwaltungsordnung des DSB gestellt.
- (3) Der Referent für Mitgliederverwaltung erteilt eine Spielberechtigung, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, ein vollständiger Antrag bei ihm eingegangen ist und die nach der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichtende Spielberechtigungsgebühr auf dem Konto des Schachverbandes Schleswig-Holstein gutgeschrieben ist.

§ 5 Vereinswechsel

- (1) Vereinswechsel werden gemäß der Mitgliederverwaltungsordnung des DSB beantragt und bearbeitet.

- (2) Anträge auf Änderung der Spielberechtigung und Neuanträge für Spieler, die in der nächsten Saison überregional gemeldet werden sollen, müssen beim Referenten für Mitgliederverwaltung spätestens am 1. Juli vorliegen.
- Gleiches gilt bei einem Wechsel von einem anderen Landesverband nach Schleswig-Holstein. Bei einem späteren Wechsel muss damit gerechnet werden, dass die Freigabeerklärung rechtswirksam verweigert wird.
- (3) Doppelte Spielberechtigung ist mit Ausnahme der in § 1 TO geregelten Fälle ausgeschlossen. Eine neue aktive Spielberechtigung kann erst erteilt werden, wenn die alte gelöscht wurde.